



per E-Mail

München, 1. Juli 2020

## Pressemitteilung

### **Beschlagnahme des Hausgrundstücks in Oberprex ist rechtswidrig**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit heute bekannt gegebenem Urteil entschieden, dass die Beschlagnahme und Einziehung eines Hausgrundstücks im oberfränkischen Oberprex im Zuge des Verbots der rechtsextremistischen Vereinigung „Freies Netz Süd“ rechtswidrig war.

Die Klägerin, die seit 2010 Grundstückseigentümerin ist, hatte das dortige Wohn- und Wirtschaftsgebäude über einen längeren Zeitraum hinweg an ihren im „Freien Netz Süd“ aktiven Sohn vermietet. Dieser hatte die Räume unter anderem für rechtsextremistische Veranstaltungen genutzt und von dem Anwesen aus einen Versandhandel mit entsprechenden Propagandamaterialien betrieben. Gegen den entschädigungslosen Entzug ihres Anwesens wandte die Klägerin ein, ihr seien die politischen Aktivitäten ihres Sohnes nicht bekannt gewesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2020 hat das Gericht die Klägerin eingehend dazu befragt, was sie über die Nutzung ihres Anwesens zu den verfassungswidrigen Zwecken wusste. Schriftliche Urteilsgründe liegen zwar noch nicht vor, am Ende der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende Richter jedoch als vorläufiges Ergebnis der Beratung mitgeteilt, nach Auffassung des Gerichts sei die Einziehung eines Grundstücks, das durch Dritte zu verfassungswidrigen Zwecken genutzt werde, im Rahmen eines Vereinsverbots nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Insbesondere müsse dem Grundstückseigentümer bekannt sein, dass hinter der verfassungswidrigen Nutzung eine Vereinigung stehe. Zwar gehe der Senat nicht davon aus, dass der Klägerin die vielfach medial aufbereitete rechtsextremistische Betätigung ihres Sohnes verborgen geblieben sein könne. Es sei aber zweifelhaft, ob ihr die Kenntnis davon nachgewiesen werden könne, dass die Nutzung durch das mittlerweile verbotene „Freie Netz Süd“ erfolgte. Das „Freie Netz Süd“ sei auch nach Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden weitgehend konspirativ tätig gewesen und nach außen nicht als Vereinigung aufgetreten.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht zugelassen. Gegen das Urteil des BayVGH können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen.

*(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30. Juni 2020, Az. 4 B 20.124)*

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.*

#### **Pressesprecher:**

Ri`inVGH Claudia Frieser  
Telefon: 089/2130-267  
Fax: 089/2130-315

ORR`in Dr. Franziska Haberl  
Telefon: 089/2130-264  
Fax: 089/2130-464

#### **E-Mail:**

presse@vgh.bayern.de

#### **Dienstgebäude:**

Ludwigstr. 23  
80539 München

#### **Internet:**

www.vgh.bayern.de